



Sachbearbeitung	VG/VO - Mobilität		
Datum	22.12.2022		
Geschäftszeichen	VG/VO-Ack	*2	
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 28.03.2023	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 29.03.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 019/23

Betreff: Erhöhung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm

Anlagen: Entwurf der achten Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm vom 22.03.2006 **Anlage 1**

Bisher gültige Rechtsverordnung zur Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm vom 22.03.2006 in der Fassung vom 15.12.2021 **Anlage 2**

Antrag:

Die achte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm nach dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut wird beschlossen.

Jung

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BD, BM 1, BM 3, C 3, OB	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

1. Anträge

- Es liegen keine Anträge zu diesem Thema vor.

2. Beschlusslage

- Gemeinderat der Stadt Ulm, Sitzung am 17.07.2019, GD 221/19, Erhöhung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm - Tarifänderung zum 01.09.2019
- Gemeinderat der Stadt Ulm, Sitzung am 09.12.2021, GD 370/21, Erhöhung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm - Tarifänderung zum 01.02.2022

3. Allgemeines

Der Taxenverkehr ist ein wichtiger ergänzender Faktor im ÖPNV-Netz unserer Stadt. Taxen dürfen die Beförderungspreise nicht selbst festlegen oder frei vereinbaren, sondern diese müssen von der Landesregierung in Form einer Rechtsverordnung einheitlich für alle Taxen festgeschrieben werden.

§ 51 Abs. 1 S.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ermächtigt die Landesregierung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Landesregierung hat die Befugnis zum Erlass von Taxitarifordnungen aufgrund von § 51 Abs. 1 S.2 des PBefG auf die Genehmigungsbehörde (hier die Abteilung VGV) übertragen.

Die letzte Änderung der Taxitarife im Stadtkreis Ulm erfolgte am 15.12.2021 und trat zum 01.02.2022 in Kraft (vgl. GD 370/21).

4. Tarifierhöhung

Die Taxen-Zentrale Ulm e.G. hat im Auftrag der ihr angeschlossenen Taxiunternehmen mit Schreiben vom 14.11.2022 eine Erhöhung der Taxitarife beantragt. Als Grund hierfür werden allgemein gestiegene Preise und Löhne angeführt (s.u.). Die Verwaltung hält die angegebenen Gründe für stichhaltig. Die Beförderungsentgelte sollen daher wie folgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt erhöht werden:

4.1. Grundtarif

Bei Inanspruchnahme eines Taxis einschließlich der 1. Fortschalteinheit:

- PKW-Tarif 3,90 € (aktuell 3,00 €)
- Großraum-Tarif 7,90 € (aktuell 7,00 €)

4.2. Arbeitstarife

4.2.1. PKW-Tarif

- Grundtarif: 3,90 € (aktuell 3,00 €) einschließlich der 1. Fortschalteinheit
- Stufe 1: 0,10 € je angefangene 26,32 m (aktuell 31,25 m) Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 3,80 € (3,20 € aktuell) bis 2 Km

- Stufe 2: 0,10 € je angefangene 43,48 m (aktuell 52,63 m) Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 2,30 € (aktuell 1,90 €) ab 2 Km bis 5 Km
- Stufe 3: 0,10 € je angefangene 47,62 m (aktuell 55,55 m) Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 2,10 € (aktuell 1,80 €) ab 5 Km
- Der Wartepreis wird mit 0,10 € je 12,5 Sekunden = 28,80 € pro Stunde (aktuell 0,10 € je 15 Sekunden bzw. 24,00 € pro Stunde) berechnet

4.2.2. Großraumtarif (für Fahrzeuge ab 5 Fahrgastplätze in Fahrtrichtung und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen)

- Grundtarif: 7,90 € (vorher 7,00 €) einschließlich der 1. Fortschalteinheit
- Stufe 1: 0,10 € je angefangene 26,32 m (aktuell 31,25 m) Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 3,80 € (aktuell 3,20 €) bis 2 Km. (bleibt bestehen)
- Stufe 2: 0,10 € je angefangene 43,48 m (aktuell 52,63 m) Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 2,30 € (aktuell 1,90 €) ab 2 Km bis 5 Km
- Stufe 3: 0,10 € je angefangene 47,62 m (aktuell 55,55 m) Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 2,10 € (vorher 1,80 €) ab 5 Km
- Der Wartepreis wird mit 0,10 € je 12,5 Sekunden = 28,80 € (aktuell 0,10 € je 15 Sekunden bzw. 24,00 € pro Stunde) berechnet

Die bestehenden Zuschläge (Kombi, Babysafe) ändern sich wie folgt:

- Für die Mitnahme von Sperrgütern (Kombi-Fahrzeug u. Baby-Safe) wird ein Zuschlag von 8 € erhoben
- Für die Mitnahme von Hunden ohne Transportbox wird ein Zuschlag von 8 € erhoben, Hunde in Transportboxen sind ohne Zuschlag
- Für die Mitnahme eines Fahrrads wird ein Zuschlag von 10 € erhoben

5. Begründung für die Tariferhöhung

Die folgenden Gründe führt die Taxizentrale für die Tariferhöhung auf:

- Starker Anstieg der Inflation (Zunahme um ca. 10 % zum Vorjahr)
- Stark gestiegene Treibstoffpreise (plus ca. 30,5 % für Diesel und ca. 21 % für Strom)
- Anhebung des Mindestlohns von 9,50 € auf 12,00 € zum 01.10.2022
- Die Beschaffung von Ersatzteilen ist mit langen Wartezeiten und stark gestiegenen Preisen verbunden.

6. Überprüfung der Beförderungsentgelte und Anhörung der Fachverbände

Gemäß § 51 Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob Sie

- unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Taxiunternehmer
- unter Berücksichtigung einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals
- und unter Berücksichtigung der notwendigen technischen Entwicklung

angemessen sind.

Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte wurde der IHK Ulm, dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V., dem TVD Baden-Württemberg, der AOK Ulm, der IKK Ulm, den Landkreisen Alb-Donau und Neu-Ulm, den Bürgerdiensten, dem DING, der SWU sowie ver.di Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Damit wurde Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Abstimmung der Beförderungsentgelte zwischen den Belangen der Taxiunternehmer einerseits und den Interessen der Allgemeinheit andererseits genommen.

Die Anhörung der Fachverbände ergab eine überwiegende Zustimmung (IHK, Alb-Donau-Kreis, Landkreis Neu-Ulm, Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V.) auf Erhöhung der Beförderungsentgelte. Seitens TVD Baden-Württemberg, der SWU, dem DING, der IKK der ver.di und BD erging keine Stellungnahme. Lediglich die AOK Ulm hat Bedenken gegenüber der geplanten Erhöhung der Taxizentrale geäußert und dies wie folgt begründet.

Die AOK bemängelt die erneute Tarifierhöhung nach nur knapp einem Jahr. Nach Angaben der AOK wurden bei der letzten Tarifierhöhung bis auf die gestiegenen Betriebskosten (Diesel und Strom) dieselben Argumente für eine Tarifierhöhung aufgeführt:

- Geplante Erhöhung des Mindestlohns auf 12,00 €
- Massiv steigende Versicherungs- und Werkstattkosten
- Auftragsrückgang

Des Weiteren seien die Treibstoffpreise bereits wieder rückläufig und eine weitere Erhöhung des Taxitarifs nach nur einem Jahr kann seitens der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherungen kaum mehr getragen werden. Im Rahmen von Krankenfahrten haben die gesetzlichen Krankenversicherungsträger das geltende Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Bei weiteren Preissteigerungen sind daher ggf. andere Durchführungswege umzusetzen.

In einem weiteren Schritt wurde die Taxizentrale zu der Stellungnahme der AOK angehört und äußerte sich wie folgt insbesondere auf die Stellungnahme der AOK:

Eine regelmäßige Neubewertung der Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens sei legitim und notwendig. Es sei das erste Mal, dass innerhalb von nur einem Jahr eine erneute Tarifanpassung beantragt wurde. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass zum Zeitpunkt des letzten Antrages eine enorme Preissteigerung im Energiebereich nicht einkalkuliert wurde. Seit Januar 2023 wurden deutschlandweit in 80 Städten und Kommunen Tarifierhöhungen genehmigt. Die AOK wäre von einer Tarifierhöhung nur marginal betroffen, da die Abrechnung der Krankenfahrten über den bestehenden Rahmenvertrag abgerechnet werden und die dort festgelegten Fahrpreiserstattungen gelten. Außerdem ist gemäß Rahmenvertrag ein Rabatt von 5 % gegenüber dem Taxitarif einzuräumen.

7. Vorschlag der Verwaltung - Tarifierhöhung zum 01.06.2023

Die letzte Tarifierhöhung wurde am 03.05.2021 beantragt und zum 01.02.2022 wirksam. Als wesentliche Gründe für die Tarifierhöhung wurden die folgenden Punkte genannt:

- Sukzessive Erhöhung des Mindestlohns auf 12,00 €
- Steigerung von Versicherungs- und Werkstattkosten
- Pandemiebedingte Mehrkosten (Hygienekonzepte, Masken, Desinfektion etc.)
- Auftragsrückgang aufgrund der Pandemie

Zum Zeitpunkt der Antragstellung konnte von einer massiven Preissteigerung bei den Energielos nachvollziehbarer Weise nicht ausgegangen werden. Die Tarife wurden bei der letztmaligen Tarifierhöhung um ca. 20 % angehoben. Allein aufgrund der Anhebung des Mindestlohns von 9,50 € (1. Halbjahr 2021) auf 12,00 € (ab 01.10.2022) sind die Personalkosten der Taxiunternehmen um ca. 26 % gestiegen.

Die diesmalige Tarifierhöhung bezieht sich im Wesentlichen auf die unerwartet stark gestiegenen Energiekosten. Die Energiekosten sind gegenüber dem Vorjahresmonat (Zeitpunkt der Antragstellung - November 2022) im Mittel zwischen 20 und 30 % gestiegen und rechtfertigen somit den Antrag auf eine Tarifierhöhung um ca. 20 %. Aktuell sind die Treibstoffpreise im Mittel zwar wieder etwas gesunken, aber bei all den Unsicherheiten im derzeitigen Weltgeschehen kann sich diese Situation schnell wieder ändern.

Ohne eine erneute Tarifierhöhung für die Taxiunternehmen wird sich die ohnehin schon schwierige Ertragslage für die Taxiunternehmen weiter verschlechtern. Unter Betrachtung aller Umstände mit denen das Taxigewerbe in den letzten Jahren konfrontiert wurde, befürwortet die Verwaltung die beantragte Tarifierhöhung der Taxen-Zentrale Ulm e.G.

Da die Tarifierhöhung durch die Eichdirektion des Regierungspräsidiums Tübingen noch geeicht werden muss, soll die Tarifierhöhung erst zum 01.06.2023 vollzogen werden.